

Resolution Nr. 9 des dbv  
vom 02.05.1993

## **"Überlegungen und Vorschläge zur Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten - Mitgliederversammlung des Bonhoeffer-Vereins beschließt Unterstützung und eine zusätzliche Forderung"**

Die Mitgliederversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) hat am 2. Mai 1993 die „Überlegungen und Vorschläge zur Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten“ diskutiert. Diese waren am 8. und 9. März 1993 in Hannover von Vertretern aus verschiedenen Landeskirchen und Verbänden einstimmig beschlossen worden. Mitgearbeitet haben Vertreter aus folgenden Landeskirchen: Ev.-ref. Kirche, Evang. Kirche in Hessen und Nassau, Evang. Kirche in der Provinz Sachsen, Evang.luth. Landeskirche Hannover, Evang.-luth. Kirche in Braunschweig, Evang. Kirche im Rheinland, Evang.-luth. Kirche Mecklenburg, Badische Landeskirche. Ebenfalls mitgearbeitet haben Vertreter folgender Verbände: Evang. Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), EAK Westfalen, Amt für KDV und ZDL der Evang. Kirche von Westfalen, Solidarische Kirche in Nordelbien, Dietrich-Bonhoeffer-Verein.

Die Mitgliederversammlung des dbv begrüßt es, daß sich mit den „Überlegungen und Vorschlägen“ erstmals Kirchenvertreter aus den westlichen und östlichen Kirchen auf eine gemeinsame Position für eine Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten verständigt haben. Die Mitgliederversammlung des dbv unterstützt die "Überlegungen und Vorschläge".

Die „Überlegungen und Vorschläge“ führen aus, wie mit Rahmenvertrag und Gestellungsverträgen neue Strukturen für die Soldatenseelsorge geschaffen werden können. Noch nicht angesprochen ist die Frage der Begleitung durch Militärpfarrer bei Einsätzen der Truppe, Deswegen hat die Mitgliederversammlung des dbv eine zusätzliche Forderung zu den "Überlegungen und Vorschlägen": Eine künftige Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten muß einerseits so gefaßt werden, daß eine Begleitung durch Militärpfarrer bei Einsätzen der Truppen möglich ist. Andererseits darf eine Neuregelung nicht so ausfallen, daß eine automatische Pflicht zur Truppenbegleitung bei Einsätzen für den einzelnen Militärpfarrer oder die Kirche festgeschrieben wird. Weder der einzelne Militärpfarrer noch die Kirche dürfen in dieser Frage gegenüber dem Staat in einen Begründungs zwang aufgrund einer Zustimmungsabhängigkeit geraten. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer stehen nur gegenüber ihrer Gemeinde und Kirche, nicht jedoch gegenüber der Bundeswehr und dem Staat für ihr Verhalten in einem Begründungszwang. Die Freiheit von unzulässigen staatlichen Vorgaben, die die "Überlegungen und Vorschläge“ für die Soldatenseelsorge in den Kasernen vorsehen, muß auch für die Frage der Begleitung der Truppe gefordert werden. Aus dem in Artikel. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung garantierten Recht für die Kirche, im Bereich der Bundeswehr mit ihrem Dienst zugelassen zu werden, darf nicht unter der Hand eine Pflicht zur Anwesenheit von Kirche bei Truppeneinsätzen gemacht werden. Nicht nur Strukturen predigen, sondern auch Verhalten!

Die "Überlegungen und Vorschläge zur Neuregelung des kirchlichen Dienstes an Soldaten" haben folgenden Wortlaut:

Wir bejahen die Notwendigkeit des kirchlichen Dienstes an Soldaten. Dieser Dienst umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, Einzelseelsorge, Unterricht und bedarf der Mitverantwortung von Soldaten für die inhaltliche Arbeit. Der Zugang zu den Soldaten wird durch das Grundgesetz garantiert.

Grundsätzlich ist der Dienst an Soldaten in Auftrag und Ordnung der Kirche eingebunden und unterliegt nicht staatlichen Weisungen. Unmißverständlicher als bisher muß deutlich werden, daß die Seelsorge an Soldaten kirchlicher Dienst ist. Der kirchliche Gesprächsprozeß zu friedensethischen und sicherheitspolitischen Fragen muß in offener Weise und auf allen Ebenen - auch im Bereich des kirchlichen Dienstes an Soldaten - geführt werden.

Unaufgebbar für die kirchliche Entscheidungsfindung sind für uns folgende Punkte:

- Grundbestimmungen kirchlichen Dienstes, wie sie in der Barmer Theologischen Erklärung, insbesondere in den Thesen III (Kirche als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern) und V (Unterscheidung der Aufträge von Staat und Kirche), ausgesagt werden;
- Aufnahme der Erfahrungen und ekklesiologischen Überlegungen in den östlichen Landeskirchen?
- Folgerungen aus dem in der Ökumene geführten "konziliaren Prozeß" für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Weil sich die Zuständigkeitsbereiche von Kirche und Staat im kirchlichen Dienst an Soldaten überschneiden, sind dafür aus unserer Sicht folgende Regelungen erforderlich:

1. Der Dienst der Kirche an Soldaten soll im Bereich der Bundeswehr auf der Basis eines Rahmenvertrages zwischen EKD und BRD geregelt werden. Das Grundgesetz enthält in Art. 140 in Verbindung mit Weimarer Reichsverfassung Art. 141 ein garantiertes Recht für die Kirche, im Bereich der Bundeswehr mit ihrem Dienst zugelassen zu werden. Aufgabe des Rahmenvertrages ist es, diese Zulassung konkret zu regeln.

2. Innerhalb dieses Rahmenvertrages beauftragen die Landeskirchen oder andere landeskirchliche Körperschaften haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Dienst der Kirche an Soldaten.

3. Der Dienst der Kirche an Soldaten ist in synodale Strukturen (Presbyterien, Synoden usw.) einzubinden. Die Vertretung der Soldaten in den zuständigen kirchlichen Gremien muß angemessen ermöglicht werden. Wo es sich anbietet, kann ein Beirat für Soldaten gebildet werden. Die Umwandlung der bisherigen Militärkirchengemeinde entsprechend dem Militärseelsorgevertrag in Personalgemeinden für Soldaten und ihre Familien innerhalb des landeskirchlichen Rechts bleibt unbenommen.

4. Gottesdienst und Seelsorge sind eine originäre Aufgabe der Kirche und stehen in ihrer alleinigen Verantwortung. Der Rahmenvertrag regelt lediglich deren Zulassung.

Regelungsbedarf besteht für:

- Betreten der militärischen Bereiche,
- Räume,
- Zeiten,
- Bekanntmachungen,
- Finanzen,
- Informationen und organisatorische Absprachen,

- Freisteellungen,
- usw.

5. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr ist in ein kirchliches Amt für den Dienst der Kirche an Soldaten umzuwandeln.

6. Auf der Basis von Gestellungsverträgen bietet die Kirche ihre Mitwirkung am Lebenskundlichen Unterricht an. Die bisherigen Grundlagen des Lebenskundlichen Unterrichts insbesondere die militärische Zentrale Dienstvorschrift 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht“, sind durch neue Regelungen zu ersetzen.

Hannover, den 9. März 1993

Die Mitgliederversammlung des dbv bittet alle, die sich für eine Reform der Militärseelsorge verantwortlich wissen, bei der Verbreitung der "Überlegungen und Vorschläge" in Kirche und Öffentlichkeit mitzuhelfen und sie so der Diskussion zugänglich zu machen. Der dbv nimmt Unterstützungserklärungen von Personen, Gremien, Institutionen und Synoden für die "Überlegungen und Vorschläge" entgegen. Unterstützungserklärungen werden erbeten, an die Kontaktadresse des dbv:

Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4  
W-6200 Wiesbaden-Sonnenberg  
Fax: 0611 / 954 59 11

Wir werden die Unterstützungsadressen an den Rat der EKD weiterleiten.